

Sanktionierung von Patientenverhalten

Bettina Bort

Berner Fachhochschule Fachbereich Gesundheit
CAS Forensisch psychiatrische Pflege und Betreuung, 2014/16

Einleitung:

- Mit der Strafe einer Massregel auf einer forensisch psychiatrischen Station bekommen wir, die Pflegefachleute, vom Gesetzgeber die Aufgabe der Besserung und Sicherung.
 - Nach Artikel 91 des Schweizerischen StGB können gegen Patienten, welche gegen Strafvollzugsvorschriften oder den Vollzugsplan verstossen, Disziplinarsanktionen angeordnet werden.
-

Einleitung:

- Foucault schreibt, dass die Justiz versuche, sich von der Vollstreckung selbst zu distanzieren, indem sie diese anderen anvertraue, da es wenig ruhmvoll sei, strafen zu müssen. Der Vollzug der Strafe werde zum autonomen Sektor im Verwaltungsapparat. Das Wesentliche der Strafe bestehe dann nicht mehr in der Bestrafung selbst, sondern in dem Versuch zu bessern, zu erziehen, zu heilen.
-

Einleitung:

- Pflegefachpersonen auf einer forensisch psychiatrischen Massnahmenstation reden nicht gerne von Sanktionen, da Sanktionen immer mit Bestrafung gleichgesetzt wird.
 - Wir wollen therapieren und resozialisieren, kommen aber bei unserer Arbeit nicht umhin, auf bestimmtes Verhalten zu reagieren, zu intervenieren, Konsequenzen zu ziehen, zu disziplinieren, zu sanktionieren.
-

Fragestellung

- Was sind in der forensisch psychiatrischen Pflege Sanktionen und welche Funktion übernehmen Pflegefachleute bei der Sanktionierung?

Methode

- Theoretische Auseinandersetzung mit der Literatur
-

Ergebnisse: 1. Definition - Sanktion

- Heilung, Anerkennung, Bestätigung, Billigung, gesetzlich bekräftigen. (Wikipedia)
 - Reaktion auf Abweichungen von Verhaltensregelmässigkeiten, durch die demonstriert wird, dass das abweichende Verhalten nicht hingenommen wird. (Spittler, 1967)
 - Der Begriff bedeutet nicht nur Bestrafung (negative Sanktion) bei abweichenden, sondern auch Belohnung (positive Sanktion) bei konformen Verhalten. Beide Sanktionsformen dienen als Mittel der Verhaltenssteuerung um Konformität zu erzielen. (Peuckert, 2010)
-

Ergebnisse: 2. Gesetzliche Bestimmungen

- **Disziplinarrecht aus dem StGB Artikel 91:**

„Gegen Gefangene und Eingewiesene, welche in schuldhafter Weise gegen Strafvollzugsvorschriften oder den Vollzugsplan verstossen, können Disziplinarsanktionen verhängt werden. [...]

Die Kantone erlassen für den Straf- und Massnahmenvollzug ein Disziplinarrecht.“

Ergebnisse: 2. Gesetzliche Bestimmungen

- **Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission:**
 - Disziplinarmaßnahmen:
 - Verweis
 - zeitweise Entzug oder Beschränkung von Geldmittel
 - zeitweise Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigung, (Benutzung von Ton- und Bildwiedergabegeräten, Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten)
 - zeitweise Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte (Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre)
 - Busse bis zu 200,- CHF;
 - Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen, Arrest bis zu 20 Tagen
-

Ergebnisse: 2. Gesetzliche Bestimmungen

- In der deutschen Straf- bzw. Vollzugsgesetzgebung ist kein explizites Disziplinarrecht zu finden.

Eingriffe in Rechte werden mit der Prävention oder Herstellung von Sicherheit und Ordnung und mit dem Grundsatz der „Verhältnismässigkeit“ begründet. Sie müssen geeignet, notwendig und gemessen am Ziel proportional sein.

Den Entscheidungsträgern steht ein gewisser Beurteilungsspielraum bzw. ein gewisses Einschätzungsvorrecht zu.

(Kammeier, 2008)

Ergebnisse: 3. Sanktionen in der Forensik

1. Verwarnung

2. Beschränkung der Bewegungsfreiheit

- Entfernung aus der Patientengemeinschaft
- Handfesseln
- Rücknahme gewährter Lockerungen

3. Zugang zu institutionellen Ressourcen

- Verhängung einer Antragssperre
 - Verhängung einer Arbeitssperre
 - Verweigerung des Zugangs zum Personal
-

Ergebnisse: 3. Sanktionen in der Forensik

4. Entzug von Annehmlichkeiten

- Vorenthaltung von Genussmitteln
 - Verweigerung von Lektüren
 - Entzug von Unterhaltungselektronik
 - Ausschluss von Freizeitaktivitäten
 - Auferlegung einer Telefonsperre
 - Restriktionen der Besuchsregelung
 - Rückführung sonstiger Erleichterungen der Unterbringung
-

Ergebnisse: 3. Sanktionen in der Forensik

- **Token Programm als Belohnungssystem**

Arbeit mit „Fleisskärtchen“ oder Punktesystem.

Dieses System wird von Lindemann problematisch gesehen, da der Fokus meist auf das regelverletzende und nicht auf das regelkonforme Verhalten gerichtet sei.

Der Patient stehe hierbei unter permanenter Beobachtung, was einen übermässigen Anpassungsdruck zur Folge hätte.

Die einzelnen Entsagungen der „Fleisskärtchen“ kämen negativen „Minisanktionen“ gleich.

Ergebnisse: 3. Sanktionen in der Forensik

- **Verhaltensverträge und Sanktionsvereinbarungen**

Behandlungsvereinbarungen zwischen Behandlungsteam und Patient in denen vereinbart wird, welches Verhalten gewünscht ist und welche Sanktion darauf folgt, wenn sich der Patient nicht an die Vereinbarung hält.

Laut Lindemann liegt hier ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor.

Es bestehe ein Ungleichgewicht der Vertragspartner, daher soll von solchen Verträgen abgesehen werden.

(Lindemann, 2004)

Ergebnisse: 4. Funktion

- Sanktionsverpflichtung

Gewisse Personen, Gruppen und Instanzen, sind in der Pflicht, Sanktionen zu vollziehen. Wenn sie ihrer Sanktionspflicht nicht nachkommen, könnten sie durch die Unterlassung selber sanktioniert werden.

(Popitz, 1980)

Ergebnisse: 4. Funktion

- **Normsender (Rollenvorbild)**

Pflegefachpersonen stellen bei der Arbeit eine Vorbildrolle dar, um verschiedenen Verhaltensnormen aufzuzeigen und vorzuleben.

(Hax-Schoppenhorst, 2008)

Verbal, mimisch und gestisch können Pflegefachpersonen auf eine unerwünschte Verhaltensweise aufmerksam machen.

(Popitz, 1980)

Ergebnisse: 4. Funktion

- **Normhüter (Kontrollfunktion)**

Aktiv, mehr oder weniger systematisch, wird sich bemüht Informationen über Verhalten andere zu gewinnen, um somit Abweichungen von der Norm ermitteln zu können.

(Popitz, 1980)

Ergebnisse: 4. Funktion

- Normsetzer (Regelgeber)

Pflegepersonal ist mit beteiligt an der Vorgabe und Entscheidung über Stationsregeln und Hausordnung bzw. an der Durchsetzung neuer Normen.

(Popitz, 1980)

Ergebnisse: 4. Funktion

- **Machtfunktion**

Pflegepersonal stütze ihre Autorität zur Aufrechterhaltung des Kontrollsystems auf positive als auch auf negative Machtausübung. (Goffmann, 1973)

Im übertragenen Sinne kann das Pflegepersonal als „Exekutive“, als „vollstreckende Gewalt“ bezeichnet werden. Das Personal habe noch ein grösseres Machtvolumen, als Angestellte im Strafvollzug. (Pfafferott, 2015)

Macht ist aber nicht primär negativ, sondern ohne Macht und ihre Wirkungsmechanismen könnte unsere bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht existieren. (Pfafferott, 2015)

Diskussion:

- Unterschiedliche Rechtsgrundlagen
 - Sanktionen mit bestrafendem Charakter sind sehr vielfältig
 - Arbeit mit Belohnung als positive Sanktion schwierig
 - Sichtweise von M. Lindemann kritisch, keine vergleichende Literatur
 - Funktionen wurden aus gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen auf Pflegefachpersonen übertragen
 - Transparenter Umgang bei Sanktionierungen (Willkürhandlungen)
 - Eigenes Verhalten reflektieren, hinterfragen und sich dessen Wirkung bewusst machen
-



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Literaturverzeichnis

Foucault, Michel (2015). Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. (15.Auflage). Frankfurt am Main. Suhrkamp.

Goffman, Ervin (1973). Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und andere Insassen. Frankfurt am Main. Suhrkamp.

Kammeier, Heinz (2010). Grundrechtseingriffe. In: Schmidt-Quernheim, F. & Hax-Schoppenhorst, T. (2008). Professionelle forensische Psychiatrie. Behandlung und Rehabilitation im Maßregelvollzug. (2. Auflage). Bern: Hans-Huber.

Lindemann, Michael (2004). Die Sanktionierung unbotmässigen Patientenverhaltens. Disziplinarische Aspekte des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Berlin: De Gruyter.

Peuckert, Rüdiger (2010). Sanktion. In: Johannes Kopp & Bernhard Schäfers (Hrsg). Grundbegriffe der Soziologie. (10. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag.

Pfafferott, Christa (2015). Der panoptische Blick. Macht und Ohnmacht in der Forensischen Psychiatrie. Künstlerische Forschung in einer anderen Welt. Bielefeld: transcript.

Popitz, Heinrich (1980). Die normative Konstruktion von Gesellschaften. Tübingen:
J.C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Popitz, Heinrich (1992). Phänomene der Macht. (2. Auflage). Tübingen J.C. B.
Mohr (Paul Siebeck).

Schmidt-Quernheim, F. & Hax-Schoppenhorst, T. (2008). Professionelle forensische
Psychiatrie. Behandlung und Rehabilitation im Maßregelvollzug. (2. Auflage).
Bern: Hans-Huber.

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937. (Stand am 1. Januar 2015).
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

Spittler, Gerd (1967). Norm und Sanktion. Untersuchungen zum Sanktionsmechanismus.
Olden: Walter-Verlag.

Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (2010). Merkblatt für den Vollzug von stationären Massnahmen nach Art.59 StGB. Abgefragt am 11.10.2015. unter http://www.justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/merkblaetter/Merkblatt_Massnahmen_nach_Art__59_StGB.pdf.spooler.download.1292606486676.pdf/Merkblatt_Massnahmen_nach_Art__59_StGB.pdf

Ostschweizer Strafvollzugskommission. Richtlinien für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten vom 7. April 2006. unter http://www.justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/richtlinien_vollzug/RL_Disziplinarrecht_KK_07.04.06.pdf.spooler.download.1386230879418.pdf/RL_Disziplinarrecht_KK_07.04.06.pdf

Wikipedia, Stand Oktober 2015. unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Sanktion>
